

## STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 08.07.2025

Berlin, 28.07.2025

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt 1.592 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO2-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.*

### Zahlen Daten Fakten 2024

*Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

### Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

**Verband kommunaler Unternehmen e.V. • Invalidenstraße 91 • 10115 Berlin**  
**Fon +49 30 58580-0 • info@vku.de • [www.vku.de](http://www.vku.de)**

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) Stellung zu nehmen.

## Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- Der VKU setzt sich für das Erreichen der klimapolitischen Ziele ein. Dazu gehören unter anderem der Ausstieg aus fossilem Erdgas und die zunehmende Relevanz von dekarbonisierten Gasen.
- Nutzungskonkurrenzen um Wasserressourcen nehmen in vielen Regionen zu. Dazu kann regional auch die Produktion von Wasserstoff beitragen. Denn die Menge an Rohwasser (aus dem Grundwasser) beträgt in etwa 12 bis 13 Liter pro hergestelltem kg Wasserstoff. Laut Berechnungen des OOWV werden für die Wasserstoffproduktion von 6.251 GWh etwa 1,69 Mio. m<sup>3</sup> Reinstwasser pro Jahr benötigt. Mit einem Aufschlag von 25 % Wasserverlust bei der Aufbereitung ergeben sich demnach insgesamt rund 2,11 Mio. m<sup>3</sup> Rohwasser pro Jahr. In dieser Betrachtung wurde lediglich der Wasserbedarf für den reinen Elektrolyseprozess ermittelt. Weitere Wasserbedarfe für Nebenaggregate (z. B. Kühlung, Abwasseraufbereitung) sind nicht inbegriffen, da diese projektspezifisch stark variieren.
- Die öffentliche Wasserversorgung braucht Planungssicherheit, um die Versorgungssicherheit für die Bevölkerung und Wirtschaft und diesem Fall der Wasserstoffproduktion langfristig zu gewährleisten. Dies ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und dem Druck auf die Wasserressourcen von zunehmender Bedeutung. Der VKU setzt sich daher für die Umsetzung des im Wasserhaushaltsgesetzes festgeschriebenen Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung bei Nutzungskonkurrenzen und eine Beschleunigung von Wasserrechtsverfahren ein. Der öffentliche Wasserversorger muss zudem frühzeitig und federführend eingebunden werden, wenn geplant wird, welche Wasserressourcen für die Wasserstoffproduktion an einem bestimmten Standort verwendet werden können.
- Kommunale Unternehmen sind ideale Akteure in der Sektorenkopplung und damit in der Wasserstoffwirtschaft: Als lokale Ansprechpartner verbinden sie Verbraucher, dezentrale Erzeuger und Infrastruktur. Über Querverbund und Kooperationen heben sie Dekarbonisierungspotenziale und integrieren Wasser, Abwasser, Abfall und Verkehr in intelligente Versorgungskonzepte.
- Über diesen Gesetzentwurf hinaus bedarf es zeitnah Regelungen für die Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff. Insbesondere bedarf es dieser für H<sub>2</sub>-ready-Kraftwerke (um Investitionsentscheidungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie oder eines Kapazitätsmechanismus treffen zu können) und für Transformationsvorhaben in der Industrie.

## Positionen des VKU in Kürze

- Aus Sicht des VKU ist der wasserrechtliche Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich auch in diesem Gesetzestext festzuschreiben. Die klare Benennung der öffentlichen Wasserversorgung bei Wasserentnahmen in § 4 Abs. 2 WasserstoffBG bewerten wir daher grundsätzlich positiv. Kritisch sehen wir jedoch für die Wasserversorgung die Einschränkung in Bezug auf die Entscheidung über die Gewässerbenutzung. § 4 Abs. 2 umfasst in gewisser Weise eine Beweislastumkehr zu Ungunsten der öffentlichen Wasserversorgung. Um die Position der zuständigen Behörde bei der Abwägungsentscheidung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens gemäß WHG zu stärken, wäre es sehr wichtig, im Gesetzestext zumindest das Wort „erheblich“ zu streichen.
- Der öffentliche Wasserversorger muss zudem frühzeitig und federführend in die Planung darüber eingebunden werden, welche Wasserressourcen für die H<sub>2</sub>-Produktion an einem bestimmten Standort verwendet werden können. Alle wasserwirtschaftlichen Akteure müssen gemeinsam systemische Lösungen entwickeln, die auf alternative Ressourcen zurückgreifen und nicht in Konkurrenz zur öffentlichen Wasserversorgung aus Grundwasser stehen.
- Die Einführung klarer Fristenregelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung ist hilfreich für die beteiligten Akteure. Ihre Einhaltung wird begünstigt durch umfassende Vorgaben zur Digitalisierung von Verfahren und Vergaben. Sofern Vergabeverfahren im Zusammenhang mit Betätigungen im Bereich H<sub>2</sub> durchzuführen sind, sollte jeweils im Hinblick auf das betreffende Unternehmen geprüft werden, ob das sog. Sektorenvergaberecht zur Anwendung kommt, um die Verfahren möglichst schnell, flexibel und bürokratiearm gestalten zu können.
- Faktisch werden die Beschleunigungsregelungen dazu führen, dass die Verfahren "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund knapper Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden länger dauern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für H<sub>2</sub>-Vorhaben nach dem WasserstoffBG vorrangig zu bearbeiten. Andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen. Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen von Wasserversorgern und Abwasserentsorgern (bspw. Leitungsbau), die der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von H<sub>2</sub>-Projekten sowie der Entsorgung von Kühl- und Prozesswasser dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen.
- Der Anwendungsbereich des Gesetzes schließt neben Elektrolyseuren (on- und offshore), Importanlagen, Speicher und Leitungen sowie Anlagen zur Herstellungstrombasierter Kraftstoffe ein. Es ist sinnvoll, den Anwendungsbereich gerade in der Hochlaufphase weit zu gestalten. Einschränkungen bspw. auf Herstellungsverfahren wirken schädlich. Darum setzt sich der VKU dafür ein, nicht nur Elektrolyseure, die weit mehrheitlich EE-Strom einsetzen, ins überragende öffentliche Interesse zu rücken, sondern zum Beispiel auch die biologische Erzeugung von H<sub>2</sub> aus Biogas (Methan).

## Stellungnahme

Der VKU begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich und wertet ihn als Zeichen, dass die Bundesregierung ihre Ankündigung von mehr Pragmatismus beim Wasserstoffmarkthochlauf und weniger Bürokratie umsetzen will.

Kommunale Unternehmen spielen bei der regionalen Versorgung, Netzintegration und Bereitstellung von Energie eine Schlüsselrolle und sehen in der beschleunigten Wasserstoffplanung große Chancen für die Dekarbonisierung und Wertschöpfung vor Ort. Integrierte, kommunale Wertschöpfungsketten sollten durch den Gesetzgeber ausdrücklich unterstützt werden, z.B. durch Rechtssicherheit beim Netzanschluss und die Vermeidung von Genehmigungsdoppelungen. Der wasserrechtliche Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung muss stets berücksichtigt werden.

Um Fristen und Vorgaben im gesetzlichen Rahmen umsetzen zu können, muss sichergestellt werden, dass die entsprechenden Behörden auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden. Darüber hinaus braucht es bundeseinheitliche Handbücher und Leitfäden, da die meisten Behörden mit Projekten im Bereich der Wasserstoffinfrastruktur keine ausreichend Erfahrung haben. Unsicherheiten im Genehmigungsprozess und unverhältnismäßige Vorgaben sind häufig. Besonders für solche Anlagen in typischen Anwendungsfeldern (Elektrolyseure, Leitungen, Verdichter etc.) wären Leitfäden nützlich, um die Akzeptanz und Effizienz zu steigern. Auch standardisierte Beurteilungs- und Abwägungsmethoden, Arbeitshilfen und Umsetzungsalgorithmen sollten zentral bereitgestellt werden. Dadurch könnten einheitliche Methoden und Prüfmuster für Behörden und Ämter entstehen, was die Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitigem Schutz fachlicher Interessen fördern würde. Da den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht durch das Gesetz eine neue erstinstanzliche Zuständigkeit als Tatsacheninstanz zukommt, sollten auch diese eine fachliche Unterstützung erhalten. So wird gewährleistet, dass es auch tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren kommen kann.

Auch auf europäischer Ebene gilt es, die richtigen Weichen zu stellen. Gemeinsam mit 13 Verbänden aus Industrie und Energiewirtschaft appelliert der VKU an die Bundesregierung, eine [EU-weite Wasserstoff-Allianz](#) ins Leben zu rufen und federführend voranzutreiben. So lässt sich das im Koalitionsvertrag verankerte Ziel, eine Führungsrolle in einer europäischen Wasserstoffinitiative zu übernehmen, mit konkretem Handeln untermauern und der Aufbau einer europäischen Wasserstoffwirtschaft gezielt beschleunigen.

Im laufenden Verfahren zur ergänzenden delegierten Verordnung zur Richtlinie (EU) 2024/1788, insbesondere zur Festlegung einer Methodik zur Bewertung der Treibhausgaseinsparungen durch kohlenstoffarme Brennstoffe sollte sich auch die Bundesregierung für den angekündigten Pragmatismus einsetzen. Für Details verweisen wir auf [unsere Stellungnahme](#).

Der VKU sieht Bedarf für folgende gezielte Anpassungen:

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 1 Absatz 1

### Regelungsvorschlag:

Artikel 1 WasserstoffBG, § 1 Absatz 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für den vereinfachten und beschleunigten Auf- und Ausbau einer Infrastruktur für die Erzeugung, die Speicherung, den Import, den Transport **und die Verteilung** von Wasserstoff.

### Begründung:

Aus VKU-Sicht ist die Wertschöpfungsstufe der Verteilung von Wasserstoff explizit im Gesetz aufzunehmen. Diese Spezifizierung steht im Einklang mit der Gesetzesbegründung, in der es heißt: „Der Gesetzentwurf erfasst die Vorhaben, die für die Erzeugung, Speicherung, Anlandung und Verteilung von Wasserstoff von zentraler Bedeutung sind und denen damit für den Um- und Ausbau eines treibhausgasneutralen Energiesystems eine Schlüsselrolle zukommt.“

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 1

### Regelungsvorschlag:

Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 1 sollte wie folgt geändert werden:

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

1. **Elektrolyseure-Anlagen** zur Erzeugung von Wasserstoff

### Begründung:

Der Markthochlauf braucht Offenheit bei den Herstellungsverfahren: Mit welchem Verfahren H<sub>2</sub> produziert wird, muss unerheblich sein. Die vorgeschlagene Änderung soll deutlich machen, dass nicht nur Elektrolyse, sondern auch andere Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff in den Anwendungsbereich fallen, z.B. Dampfreformierung, Pyrolyse, etc. und somit auch kohlenstoffärmer Wasserstoff berücksichtigt wird, der gerade in der Hochlaufphase ebenso benötigt wird, um ausreichende Wasserstoffmengen zur Verfügung stellen zu können.

Gerade auch die nicht strombasierte Wasserstoffproduktion kann lokal ein sinnvoller Baustein der Energiewende sein. Aus allen methanhaltigen Gasen, d.h. nachhaltigem oder Abfall-Biogas, Deponegas, Klärgas und Grubengas, kann durch Stoffumwandlung (Reformierung) energie- und materialeffizient Wasserstoff hergestellt werden.

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 6

### Regelungsvorschlag:

Artikel 1 WasserstoffBG § 2 Abs. 1 Nr. 6 („Anlagen zum Import von Methanol“) sollte gestrichen werden.

### **Begründung:**

Anlagen zum Import von Methanol sind bereits durch § 2 Abs. 1 Nr. 5 („Anlagen zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“) erfasst. Eine zusätzliche separate Nennung ist daher entbehrlich und führt zu redundanten Regelungen. Die Streichung trägt zur Klarheit und Straffung des Anwendungsbereichs bei.

### **Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 10**

#### **Zustimmung:**

Hier werden Wasserstoffleitungen nicht näher spezifiziert. Damit sind nach unserer Lesart örtliche Wasserstoffnetze/Wasserstoff-Verteilernetze eingeschlossen.

Dies ist eine richtige Regelung: Um bundesweit rund 1,4 Mio. Industrie-, Gewerbe- und Mittelstandskunden, mehr als 21 Mio. private Haushalte sowie zehntausende Kraftwerke krisensicher mit klimafreundlichen Brennstoffen zu versorgen, ist somit auch der Aus- und Umbau des Gasverteilernetzes rechtlich privilegiert und im „übergagenden öffentlichen Interesse“. Die rechtliche Privilegierung von Aus- und Umbaumaßnahmen am Verteilernetz beschleunigt die Infrastrukturplanung sektorübergreifend und steht im Einklang mit dem in der Begründung des WasserstoffBG formulierten Ziel, die Versorgung mit Wasserstoff sicherzustellen.

### **Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 14**

#### **Regelungsvorschlag:**

§ 2 Absatz 1 Nr. 14 sollte wie folgt geändert werden:

***14. Verdichter zur Befüllung von Wasserstofftrailern Anlagen zur Befüllung und Verladung von Wasserstoff sowie Wasserstofftankstellen.***

#### **Begründung:**

Kommunale Unternehmen leisten einen wichtigen Beitrag zum Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft, insbesondere im Bereich ÖPNV, Mobilität und Sektorenkopplung.

Die derzeitige Formulierung beschränkt den Anwendungsbereich auf Verdichter und auf die Befüllung von Trailern, obwohl auch andere Anlagenkonfigurationen und Transportformen (z. B. Container, Speicher, Bahnkesselwagen) relevant sind. Eine allgemeinere Fassung würde der tatsächlichen Bandbreite an Befüll- und Verladeinfrastruktur besser gerecht werden und dadurch mehr Vorhaben erfassen, ohne die Zielrichtung des Gesetzes zu verwässern. Das erhöht die Praxisrelevanz und Anwendbarkeit der Regelung.

Wir regen zudem an, im Gesetz klarzustellen, dass auch die Tankstelleninfrastruktur in den Anwendungsbereich fällt.

### **Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 2 Absatz 1 Nummer 15 (neu)**

#### **Regelungsvorschlag:**

In § 2 Absatz 1 sollte Nr. 15 ergänzt werden:

**15. Anlagen der Wasserdienstleistung, die für die Versorgung und Entsorgung der Anlagen unter Nummer 1 bis 9 erforderlich sind.**

**Begründung:**

Grundsätzlich begrüßen wir eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Verfahren durch Digitalisierung. Faktisch werden diese Beschleunigungsregelungen jedoch dazu führen, dass sich die Verfahrensdauer "normaler" wasserrechtlicher Verfahren aufgrund von knappen Personalressourcen in den unteren Wasserbehörden weiter verlängern werden. Aufgrund der kurzen Fristen sind die Verfahren für Wasserstoffvorhaben nach dem WasserstoffBG vorrangig zu bearbeiten und andere Verfahren werden hintenanstehen müssen. Wir würden daher eine Vereinfachung und Beschleunigung wasserrechtlicher Vorhaben insgesamt begrüßen.

Mindestens jedoch sind Wasserrechtsverfahren und Infrastrukturmaßnahmen von WasserverSORgern und AbwasserentsORGern (bspw. Leitungsbau), die der Erhöhung der Entnahmemengen und/oder der Belieferung von Wasserstoffprojekten sowie der Entsorgung des Prozess- und Kühlwassers dienen, ebenfalls in die Beschleunigung einzubeziehen. Denn dort, wo Wasser theoretisch in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung steht, jedoch praktisch noch nicht ausreichend dimensionierte Ver- und Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen, wäre es erforderlich, entsprechende Infrastrukturen der Ver- und Entsorgung zu schaffen. Je nach Größe und Umfang der notwendigen Maßnahmen sind auch hier umfangreiche Genehmigungsprozesse notwendig. Diese fehlen jedoch in dem Referentenentwurf. Daher sehen wir die Notwendigkeit, im § 2 Absatz 1 eine Nummer 15 mit Bezug auf wasserwirtschaftlichen Anlagen zu integrieren.

In der Folge wären die entsprechenden anderen Fachgesetze nochmal auf notwendige Anpassung zu kontrollieren, hier sei z.B. die Änderungen im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung zu nennen (Artikel 6), damit nicht dort die Verfahren für wasserwirtschaftliche Anlagen weiterhin in „normaler“ Geschwindigkeit laufen.

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 3 Absatz 10

**Regelungsvorschlag:**

Artikel 1 WasserstoffBG, § 3 Absatz 10 sollte wie folgt geändert werden:

*„Elektrolyseur Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine Anlage an Land oder im Küstenmeer zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,*

**Begründung:**

Der Markthochlauf braucht Offenheit bei den Herstellungsverfahren: Mit welchem Verfahren H<sub>2</sub> produziert wird, muss unerheblich sein. Die vorgeschlagene Änderung soll deutlich machen, dass nicht nur Elektrolyse, sondern auch andere Verfahren zur Herstellung von Wasserstoff in den Anwendungsbereich fallen, z.B. Dampfreformierung, Pyrolyse, etc. und somit auch

kohlenstoffärmer Wasserstoff berücksichtigt wird, der gerade in der Hochlaufphase ebenso benötigt wird, um ausreichende Wasserstoffmengen zur Verfügung stellen zu können.

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 4 Absatz 1

### Regelungsvorschlag:

Artikel 1 WasserstoffBG, § 4 Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

*Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.*

### Begründung:

Wir begrüßen es, dass die verschiedenen Komponenten für die Wasserstoffinfrastruktur (gemäß § 2 Absatz 1) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit - bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität - dienen. Auf die Nennung einer konkreten Jahreszahl sollte verzichtet werden, da es insbesondere bei langfristigen Prozessen zu unvorhergesehenen Verzögerungen kommen kann.

Ferner begrüßen wir, dass anders als vormals diskutiert, es hier keine direkte Bedingung hinsichtlich des Anteils von Strom aus erneuerbaren Energien gibt. Somit sind auch Anlagen, die Wasserstoff aus fossilem Erdgas oder mithilfe von Strom unabhängig von seiner Herkunft erzeugen, im überragenden öffentlichen Interesse. Diese neue Offenheit wird sich förderlich auf den Wasserstoffmarkthochlauf auswirken.

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 4 Absatz 2

### Regelungsvorschlag:

(2) Absatz 1 gilt nicht für wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt **erheblich** beeinträchtigt werden kann.

Die Begründung zu § 4 Absatz 2 sollte wie folgt angepasst werden:

### Zu Absatz 2

[...]

Mit diesem Absatz sollen mögliche Konflikte bei Wasserknappheit vermieden werden. Ausreichend ist daher bereits **eine wahrscheinliche die Besorgnis der Beeinträchtigung, also auch, wenn diese nicht zwingend eintritt**. Der öffentlichen Wasserversorgung kommt nach § 50 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes als Aufgabe der Daseinsvorsorge eine besondere Bedeutung zu. **Das gilt in besonderem Maße für die öffentliche Trinkwasserversorgung, für die sich zusätzlich aus Artikel 1 Absatz 1 (Menschenwürde) und Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (Recht auf körperliche Unversehrtheit) eine staatliche Schutzwicht ergibt, die**

~~bei behördlichen Zulassungsentscheidungen zu beachten ist.~~ Gleches gilt für den Wasserhaushalt, der als Teil der natürlichen Lebensgrundlagen gemäß Artikel 20a des Grundgesetzes einer verfassungsrechtlichen Schutzwichtigkeit des Staates unterliegt. Die nachhaltige Gewässerbewirtschaftung garantiert, dass dauerhaft ausreichend Wasser in der Natur für Entnahmebedarfe zur Verfügung steht.

~~Vor diesem Hintergrund ist immer von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann.~~

**Begründung:**

Sowohl die Regelung selbst als auch die im Begründungstext enthaltenen Festlegungen schränken die jeweils nötige Entscheidung der zuständigen Behörde über die Gewässerbenutzung aus Sicht der Wasserversorgung ein. § 4 Abs. 2 umfasst in gewisser Weise eine Beweislastumkehr zu Ungunsten der öffentlichen Wasserversorgung. Um deren Position bei der Abwägungsentcheidung im Rahmen des Bewirtschaftungsermessens gemäß WHG zu stärken, wäre es sehr wichtig, im Gesetzestext das Wort „erheblich“ zu streichen.

Maßstab für die erhebliche Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung und des Wasserhaushalts ist dabei laut Begründungstext zunächst eine wahrscheinliche Beeinträchtigung und nicht, wie im Wasserrecht sonst üblich, die Besorgnis einer Beeinträchtigung. Ergänzend sollten daher auch Anpassungen in dem Begründungstext vorgenommen werden, um die Schwelle für den Nachweis einer etwaigen Beeinträchtigung zu vereinfachen und auch Entwicklungen der Zukunft bei heutigen Entscheidungen ins Feld führen zu können. Deswegen sollte auf die Besorgnis der Beeinträchtigung abgestellt werden.

Zudem ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung laut Begründungstext auszugehen, wenn die öffentliche Trinkwasserversorgung als Kernbestandteil der öffentlichen Wasserversorgung tangiert werden kann. Auch dies ist aus Sicht der Wasserversorgung eine erhebliche Einschränkung zu bestehenden Regelungen, die die öffentliche Wasserversorgung insgesamt umfasst. Insgesamt sind die Formulierungen im Begründungstext mit der Unterscheidung öffentliche Wasserversorgung - öffentliche Trinkwasserversorgung sowohl technisch-organisatorisch als auch rechtlich nicht umsetzbar und falsch und führen nur zu einer unklaren Situation (siehe auch der Beschluss des BVerwG vom 12.01.2024 | Az. 10 BN 4.23). Sie sollten ebenfalls gestrichen werden.

**Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 (neu)**

**Regelungsvorschlag:**

Die folgenden Regelungen sollten als § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 ergänzend aufgenommen werden:

**<sup>2</sup>Tätigkeiten im Sinne des § 1 und des § 4 sind keine Sektorentätigkeiten im Sinne des § 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. <sup>3</sup>Für Aufträge und Konzessionen, die von Sektorenaufraggebern im Sinne des § 100 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben werden, die mit Tätigkeiten im Sinne des § 1 und des § 4 im Zusammenhang stehen, gilt die Richtlinie 2014/25/EU entsprechend.**

#### **Begründung:**

Zweck des § 8 des Entwurfs ist die Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren. Daher sollte geregelt werden, dass die investierenden Unternehmen möglichst flexibel und mit möglichst wenig Aufwand Beschaffungen durchführen können.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in der Branche der Energieversorgung bzw. in der Wasserstoffversorgung tätigen Unternehmen auf unterschiedliche Art und Weise dem Vergaberecht unterliegen:

- 1) Rein private Unternehmen wenden kein Vergaberecht an.
- 2) Öffentlich beherrschte Unternehmen wenden Sektorenvergaberecht an, wenn es um die Beschaffung bestimmter Leistungen insbesondere in den Bereichen Elektrizität, Gas oder Wärme geht (sog. Sektorentätigkeiten gem. § 102 GWB). Zu diesen Unternehmen zählen große Konzerne im Bereich Energieversorgung mit entsprechend großen Projekten im Bereich der Wasserstoffversorgung.
- 3) Öffentlich beherrschte Unternehmen, die die Definition des öffentlichen Auftraggebers gem. § 99 GWB erfüllen, müssen bei Beschaffungen ohne Bezug zu Sektorentätigkeiten, das sog. klassische (strenge) Vergaberecht anwenden. Dies betrifft insbesondere eine Vielzahl von Stadtwerken und kommunalen Unternehmen, die auf lokaler und regionaler Ebene investieren.

Damit wird klar, dass sich die Einordnung der Wasserstoffversorgung als eine Sektorentätigkeit unterschiedlich auf die betroffenen Unternehmen auswirken würde: Für die unter Ziffer 2) genannten Unternehmen würde eine Einordnung strengere Vorgaben hinsichtlich der Beschaffung bedeuten, für die unter Ziffer 3) genannten Unternehmen dagegen eine Erleichterung. Um beiden Unternehmensgruppen ein möglichst flexibles Vorgehen bei entsprechenden Beschaffungen zu ermöglichen, ist folgende Regelung vorzugswürdig:

Zunächst wird definiert, dass die Wasserstoffversorgung keine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB darstellt.

Diese Regelung kommt den unter Ziffer 2) genannten Unternehmen entgegen. Eine solche Feststellung ist konform mit den aktuellen EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere mit der *Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG*. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieser Richtlinie hatte die Wasserstoffversorgung

noch wenig Relevanz und wurde folglich nicht mitgeregelt. In der Folge können die Unternehmen unter Ziffer 2) weiterhin die bisherigen Beschaffungsmechanismen nutzen; dazu gehören insbesondere die Vorgaben des Fördermittelrechts.

In einem weiteren Schritt wird definiert, dass die Unternehmen, die als öffentliche Auftraggeber im Bereich der Energieversorgung tätig sind (und damit unter die Definition des § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB fallen), bei Beschaffungen im Zusammenhang mit der Wasserstoffversorgung die Vorgaben der Sektorenrichtlinie und damit natürlich auch deren Umsetzung im GWB und in der Sektorenverordnung nutzen können. So wird vermieden, dass diese Unternehmen bei Beschaffungen im Zusammenhang mit der klassischen Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme) Sektorenvergaberecht nutzen können und bei Beschaffungen im Bereich Wasserstoffversorgung auf das strengere Vergaberecht ausweichen müssen.

Für die Möglichkeit der entsprechenden Anwendbarkeit des Sektorenvergaberechts spricht die Vergleichbarkeit der Wasserstoffversorgung mit den anderen bereits in § 102 GWB sowie in der Richtlinie 2014/25/EU geregelten Sektorentätigkeiten der Elektrizitätsversorgung sowie der Gas- und Wärmeversorgung. Denn es geht jeweils um Formen der leitungsgebundenen Energieversorgung (vgl. § 3 EnWG).

Die Ausweitung des Sektorenvergaberechts auf „verwandte Branchen“, die im engeren Sinne nicht zu den Sektoren gehören, ist in der Richtlinie 2014/25/EU durchaus möglich. So lässt etwa Artikel 12 der Richtlinie es zu, dass Beschaffungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung ebenfalls nach dieser Richtlinie behandelt werden, obwohl die Abwasserbeseitigung anders als die Trinkwasserversorgung keine Sektorentätigkeit ist. Voraussetzung gem. Art. 12 Abs. 2 der Richtlinie ist dabei lediglich, dass der betreffende Auftraggeber auch im Sektor Trinkwasserversorgung tätig ist. Der betreffende Auftrag muss dagegen keinen Bezug zu einer Sektorentätigkeit aufweisen (Vgl. EuGH, Urteil vom 05.06.2025 | Rechtssache C-82/24 | Städtisches Wasser- und Abwasserunternehmens der Hauptstadt Warschau SA/ Miejskie Przedsiębiorstwo Wodociągów i Kanalizacji w m.st. Warszawie S.A.).

Der Vergleich mit der vorstehenden Regelung, die grundsätzliche Ähnlichkeit der Wasserstoffversorgung mit anderen Bereichen der Energieversorgung und das Fehlen entgegenstehender EU-rechtlicher Regelungen, gebieten es, auch für die unter Ziffer 3) genannten Auftraggeber eine flexible Regelung zu schaffen.

## Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 10

### Zustimmung:

Wir unterstützen, dass im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verfahrensbeschleunigung die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bei großen Projekten

(Elektrolyseure größer 30 MW, H<sub>2</sub>-Speicher mit einer Kapazität von mind. 25 Tonnen H<sub>2</sub>), festgeschrieben wird. Diese Verkürzung des Rechtsweges bietet viel Potential zur Verfahrensschleunigung.

### Zu Artikel 1 WasserstoffBG, § 11 Absatz 4 Satz 1

#### **Regelungsvorschlag:**

Die folgende Regelung sollte als § 11 Absatz 4 Satz 1 ergänzend aufgenommen werden:

*<sup>1</sup>Die Regelungen des § 8 können auch auf vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 Satz 1] begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Vergabe- und Nachprüfungsverfahren angewendet werden, die die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen für Anlagen oder Leitungen nach § 2 Absatz 1 zum Gegenstand haben.*

#### **Begründung:**

In den meisten Fällen wird es zweckmäßig sein, wenn für entsprechende Vergabeverfahren die Vorgaben des vorliegenden Gesetzes auch dann genutzt werden können, wenn Vergabe- oder Nachprüfungsverfahren bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden. Sollten Auftraggeber aber Vorteile darin sehen, die bereits begonnenen Projekte nach bisheriger Rechtslage durchzuführen, dann sollte ihnen das nicht verwehrt bleiben. Eine „Kann-Regelung“ hinsichtlich der bereits begonnenen Vergabe- und Nachprüfungsverfahren erscheint uns daher vorzugswürdig.

### Zu Artikel 7 Nr. 1 (§ 11b WHG)

#### **Regelungsvorschlag:**

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Projektmanagers im Wasserrecht, der im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde auf Kosten des Antragstellers durch die Behörde bestellt werden kann. Dies sollte jedoch nicht nur für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren von Anlagen gemäß §§ 11a und 11c WHG, sondern auch von allen anderen Anlagen wie beispielsweise der öffentlichen Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung eingeführt werden.

#### **Begründung:**

Insbesondere auch wegen der begrenzten Kapazitäten in den Bereichen Genehmigung, Planung und Bau müssen auch für die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren der Anlagen der Wasser- und Abwasserwirtschaft ein Projektmanager vorgesehen werden. Dadurch wird es bei Bedarf und im Einklang zwischen Antragsteller und Behörde möglich, entsprechende Kapazitäten in den zuständigen Behörden zu erhöhen. Ansonsten werden sie trotz ihrer hohen Bedeutung regelmäßig und strukturell gegenüber den anderen Vorhaben benachteiligt.